

BUND Schleswig-Holstein, Lorentzendam 16, 24103 Kiel

Elbberg
Straßenbahnring 13
20251 Hamburg
Email: mail@elbberg.de

Landesverband
Schleswig-Holstein e.V.

Kreisgruppe Pinneberg

Ihre Ansprechpartnerin:
Marina Quoirin-Nebel
Tel.:
Fax:
Email:

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:
PI-2018-567-1

Datum:
22.05.2018

Gemeinde Seeth-Ekholt: Bebauungsplan Nr. 6 und 1. Änderung des Flächennutzungsplanes „De groote Weid“ für das Gebiet südlich der Dorfstraße, östlich der Bundesstraße und westlich der Bebauung an der Schulstraße

Hier: Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB. Stellungnahme des BUND-Landesverband SH

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BUND bedankt sich für die Übersendung der Unterlagen und nimmt wie folgt Stellung:

1. Änderung des Flächennutzungsplanes

Wir stimmen der 1. Änderung des F-Planes zu. Jedoch halten wir den Hinweis der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Pinneberg aus der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen vom 25.04.2018 hinsichtlich der Prüfung unterschiedlicher Flächenvarianten zur Vermeidung irreversibler Schäden und den Einwand des sogenannten ökologischen Fußabdruck für einen vorsorgenden Bodenschutz für sehr wichtig. Gemäß § 202 BauGB i.V. m. § 12 BBodSchV ist Oberboden (Mutterboden) in nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Durch den starken Siedlungsdruck im sogenannten Speckgürtel Hamburgs kommt es jedoch zu einer erheblichen Bodenversiegelung, die nur durch ein ökologisches Flächenmanagement das vorsorgende Prinzip des BBodSchG befolgen kann. Daher können wir den berechtigten Einwand der Behörde nur unterstützen und es ist für uns nicht nachvollziehbar, dass in diesem Verfahren dem nicht gefolgt wurde.

Bebauungsplan Nr. 6 Umweltbericht

2.1 Schutzgut Mensch

Schallschutz

Die energetischen Herausforderungen an die Zukunftsfähigkeit von B-Plänen könnten durch Festsetzung von Passivhäusern inkludiert werden. Aufgrund ihrer Konstruktion können sie auch die Anforderungen

an den Lärmschutz in Innenräumen erfüllen. Zumindest durch städtebauliche Verträge können Mindestanforderungen an den Wärmebedarf oder Lärmschutz erreicht werden. Beispiele für Klimaschutz in der räumlichen Planung finden sich u.a. in Climate Chance 03/13 des UBA.

Freileitung

In der Planzeichnung ist für den Abstand der Freileitung zur Bebauung ein Schutzstreifen von 30 m, angegeben, den wir zumindest im nordwestlichem Teil (WA 1) als zu gering erachten und daher eine detaillierte Beschreibung der Immissionen in den zu beschreibenden Schutzgütern als dringend notwendig erachten.

Es kann davon ausgegangen werden, dass ein ausreichender Sicherheitsabstand von einer bestehenden Freileitung zur Wohnbebauung gewährleistet ist, wenn sich das Vorhaben insgesamt in einem seitlichen Abstand zur Senkrechten durch die Leitungstrassenmitte von mehr als **40 m** bei Freileitungen mit einer Spannung von 110 kV und von mehr als 50 m bei Freileitungen mit einer Spannung von 380 kV befindet.

Nach § 16 Absatz 1 HBauO dürfen durch physikalische Einflüsse keine Gefahren entstehen; dementsprechend ist vom Vorhaben ein zu ermittelnder Sicherheitsabstandsmaß (Mindestabstand) gegenüber der Hochspannungsfreileitung einzuhalten. Die gesetzlichen Regelungen enthalten keine konkreten Abstände, sondern sie fordern die Einhaltung von Richtwerten für Lärm und von Grenzwerten für elektromagnetische Felder. Diese Anforderungen sind durch die „Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) sowie die 26. Bundes-Immissionsschutzverordnung (26. BImSchV) und den DIN-Normen geregelt. Aus den dort vorgegebenen Grenzen ergibt sich z.B. für 110-kV-Leitungen typischerweise ein Mindestabstand in der Größenordnung von 40 Metern zu Wohngebieten.

Bei einem gesetzlich festgelegtem Schutzstreifen (von Leitungsmitte gemessen) handelt es sich um einen Schutzstreifen für den Leitungsbetreiber. Das BfS (Bundesamt für Strahlenschutz) sagt dazu: „Diese Feststellungen erfolgten vorrangig aus brandschutz- und betriebstechnischen Gründen und nicht aus Strahlenschutzgründen.“ Es fordert Vorsorgemaßnahmen. Dazu gehören insbesondere Abstände, die zu einer Minimierung der Exposition führen¹. Das BfS gibt ferner an, dass in einem Abstand von 60-80 m von Freileitungen die Feldstärkenwerte (magnetisch und elektrisch) allgemein soweit abgesunken sind, dass sie zum Teil sogar um Größenordnungen unterhalb der Grenzwerte von IPRA liegen. Das Umweltinstitut München empfiehlt dagegen einen Abstand bei 110 kV von 50-100 Meter.

Einfluss auf die Elektrosmogbelastung nehmen aber auch die Höhe der Leitungen, die Mastentypen, die Anzahl der Strompfade und die Geometrie der Leiterseile. Um die gesundheitliche Belastung der künftigen Bewohner, von der Freileitung ausgehend, so gering wie möglich zu halten, sehen wir eine genauere Untersuchung der tatsächlichen elektromagnetischen Immissionen als unumgänglich an.

¹ Elektrische und magnetische Felder der Stromversorgung (Bundesamt für Strahlenschutz)

2.2. Schutzgut Tiere und Pflanzen

Wir begrüßen den beschriebenen Ausgleich der Knicks, die Erfahrung zeigt nicht nur in diesem Gebiet, dass Knicks in einer geschlossenen Bebauung langfristig ihren Schutzstatus und somit die Komponente als landschaftsprägendes Element und Biotop verlieren.

2.4. Schutzgut Fläche und Boden

Es wird im Umweltbericht verschiedenen Aussagen zum Umgang mit Boden hingewiesen. Doch leider wird auch hier auf die Hinweise der unteren Bodenschutzbehörde nicht eingegangen. Wir hätten uns in der Tat einen anderen Umgang mit dem Schutzgut Boden gewünscht. Ebenso unterstützen wir die Forderung der Bodenbehörde nach einem Bodenmanagement. Nur vorsorgender Umgang, transparente Stoffströme und nachvollziehbare Handlungen können den Herausforderungen einer umweltverträglichen Bauleitplanung nachkommen.

2.5 Schutzgut Wasser

Aufgrund der Lage des Bebauungsgebietes im WSG Zone III B sollte folgende Festsetzung mit aufgenommen werden:

- Die Anwendung von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln ist auf allen nicht überbauten Flächen untersagt. Außerdem dürfen keine Tausalze und tausalzhaltigen Mittel aufgebracht werden. Grundwasseranstiche sind unzulässig.
- aus Gründen des Grundwasser- und Bodenschutzes sollten Dachmaterialien aus Zink, Kupfer oder Blei ausgeschlossen werden

Städte und Gemeinden haben sich mit der Regenwasserbewirtschaftung und immer öfter auch mit den Auswirkungen von sogenannten Starkregenereignissen auseinander zu setzen. Für eine umweltschonende Regenwasserbewirtschaftung gibt es nicht nur die Maßnahmen Versickerung oder der Bau von RRB. Dazu gehört die geordnete Ableitung von Regenwasser. Verrohrungen für die Regenwasserableitung sind jedoch ein Verlust für Natur und Umwelt. Offene Gräben sind ein wichtiger Bestandteil von Natur und Landschaft, aber auch für das Kleinklima. Gleichzeitig ist die Erlebbarkeit des Themas Wasser für die Anwohner heute leider kaum noch gegeben. Dezentrale Regenwasserbewirtschaftung ist das Stichwort.

Zwar sind dafür zusätzliche Flächen zwischen den Baugrundstücken erforderlich, die sich aber auch als Spiel- und Ausgleichsflächen nutzen lassen. DWA-A 138, die allgemein anerkannte Regel der Technik zur Regenwasserversickerung, bietet in Abschnitt 3.4.3 des Kommentars dazu praxisnahe Hinweise für Stadt- und Freiraumplaner. Demnach genügt für die Ableitung des Wassers in offenen Gräben ein 0,5-prozentiges Gefälle. Werden flache Entwässerungsgräben nach unten offen wie Sickermulden angelegt, versickert das Regenwasser zum größten Teil schon unterwegs. Somit kann die Versickerungsstelle am Rande der Bebauung flach ausgelegt werden, denn die Mündung der Zulaufgräben befindet sich wesentlich näher an der Oberfläche. Weitere Vorteile: Diese Sickermulden müssen nicht eingezäunt werden, stehen wesentlich seltener unter Wasser und können zum Spielen für Kinder freigegeben und/oder im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes als Ausgleichsflächen genutzt werden.

Genauso lassen sich auch bei Verkehrsflächen in Baugebieten mit vorausschauender Planung Flächen, Material und Kosten sparen. Auch für Tiefbau- und Verkehrsplaner gibt der Kommentar des DWA-A 138 in Abschnitt 3.4.3 Handlungsempfehlungen. Statt mit dem üblichen Dachprofil kann die Fahrbahn mit durchgehendem Quergefälle gebaut werden. Dadurch muss Regenwasser nur an einer Seite abgeführt werden. Ebenso können Zufahrten benachbarter Grundstücke nebeneinander platziert und geneigt ausgeführt werden. Wo solche Zufahrten von der Erschließungsstraße abzweigen und die entlang der Straße verlaufenden Entwässerungsgräben queren, müssen befahrbare Rinnen die Verbindung zwischen den Grabenabschnitten herstellen und die oberflächennahe Entwässerung für Fahrzeuge überbrücken.²

Spielplatz

Die sozioökonomischen Aspekte eines Bebauungsplanes gem. § 9 Abs. 1 BauGB beinhalten auch die Planungen für einen Spielplatz. Dies ist nicht thematisiert und falls notwendig, in räumlicher Nähe, gut zu erreichen auch für kleinere Kinder, ein Spielplatz mit eingeplant werden muss.

Hinweis: Beleuchtung

Zum Schutz der nachtaktiven Insekten (Knick und Grünstrukturen ziehen vermehrt Insekten an) und der Energieeinsparung sollten für die Straßenbeleuchtung LED Lampen (3000K oder 6000K)³ oder zumindest Natriumdampfhochdrucklampen (SE/ST) bevorzugt werden. Sie sollten staubdicht und zu den Grünflächen hin abgeschirmt werden, so dass eine direkte Lichteinwirkung vermieden wird.

Es fehlt die Darstellung eines Monitoring nach Abschluss der Bauarbeiten.

Wir bitten um Zusendung der Abwägung

Mit freundlichen Grüßen

f. d. *BUND* Marina Quoirin-Nebel

² Auszug aus dem deutschen Architektenblatt August 2009

³ Anlockwirkung moderner Leuchtmittel auf nachtaktive Insekten Studie 2010 Tirol